

4. Verfahren

Die Aufstellung des Bebauungsplans 10-50-1 wurde am 26.07.2022 beschlossen.

Er wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Gleichwohl sind die Umweltbelange im Verfahren zu prüfen.

Die für die Durchführung des beschleunigten Verfahrens erforderlichen rechtlichen Voraussetzungen werden durch den Bebauungsplan in allen Punkten erfüllt.

Wie schon im Rahmen des Bebauungsplanverfahren 10-50 sind im weiteren Verfahren insbesondere folgende Themen zu beachten:

- Gewerbelärm,
- Verkehrslärm und
- die Erschließung (insbesondere aufgrund der Lage an der Bundesstraße).

Methodisch sollen die bestehende Planzeichnung und die textlichen Festsetzungen des ursprünglichen Bebauungsplans 10-50 an die aktuelle Zielplanung des Krankenhausträgers angepasst werden und ein Entwicklungsspielraum berücksichtigt werden. Mit Festsetzung des Bebauungsplans 10-50-1 sollen die Festsetzungen des Bebauungsplans 10-50 außer Kraft treten.